

14. Bei Schiffen mit Segelantrieb: Takelung (z. B. Slup) und nominelle Segelfläche am Wind in Quadratmetern:

.....
.....

15. Bei Schiffen mit anderweitigem Antrieb (z.B. Ruderboote, Pedalos): Angaben zum Antriebssystem:

.....
.....

II. Abnahme und Bestätigung der beschränkten Seetüchtigkeit

Allgemeine Informationen zur Besichtigung bzw. Abnahme des Klein- und Küstenboots

Im Wasser oder auf dem Trockenen

Ort und Datum:

Teilnehmende:

Angaben des/der unterzeichnenden Experten/Expertin

Name, Vorname:

Anschrift / Domizil:

Kontaktangaben (Tel. / E-Mail):

Berufliche Qualifikation/Tätigkeit (z.B. Jachtservicetechniker/in, Bootsbauer/in, Werft, Schiffbau- oder -betriebsingenieur/in, Nautiker/in, o.ä.):

Entsprechend den erfassten Angaben zur Konstruktion und der vorhandenen Ausrüstung wird hiermit die Seetüchtigkeit des betreffenden Schiffs für das angegebene Fahrtgebiet (Küsten- bzw. Binnengewässer) ausdrücklich bestätigt.

Der Experte/die Expertin bestätigt hiermit zudem ausdrücklich, über die notwendige berufliche Qualifikation und Erfahrung zu verfügen, sein/ihr Gewerbe ordentlich angemeldet zu haben und über eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu verfügen, sowie die Prüfung der Angaben und der Seetüchtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unabhängig von dem/der Schiffseigner/in vorgenommen zu haben.

Ort und Datum:

Stempel und/oder Unterschrift des Experten/der Expertin:

Name und Vorname des Eigners/der Eignerin:

Adresse des Eigners/der Eignerin:

Kontaktangaben des Eigners/der Eignerin (Tel. / E-Mail):.....

.....

Hinweise: Die konstruktive Seetüchtigkeit für das betreffende Fahrtgebiet muss fortan ständig gegeben sein. Ebenso ist die zugehörige Ausrüstung entsprechend vorzuhalten und zu warten. Wird ein Klein- und Küstenboot dauernd seeuntüchtig, hat der/die Eigentümer/in die Annullierung der Flaggenbestätigung zu beantragen.

Für Schiffe ab 150 BRZ Raumgehalt ist die Expertise durch eine vom SSA anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder von einem/einer von dieser dafür zugelassenen Experten/Expertin vorzulegen, welche die Konformität mit den einschlägigen internationalen Vorschriften bestätigt. In Sonderfällen verlangt das SSA auch für Boote unter 150 BRZ eine Abnahme durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft.